

Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 12. Dezember 2023

Titel	Kommunale Nutzungsplanung, Teilrevision Nutzungsplanung "Abstandsvorschriften für Windenergieanlagen"
Beschluss-Nr.	240
Reg.-Nr.	4.05.2 Teilbauordnungen, Gestaltungspläne, Sonderbauvorschriften in eD chr
Versand	20. Dezember 2023
IDG-Status:	öffentlich

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reichte Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein: *«Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt: Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.»*

Der Initiant begründet die Initiative wie folgt:

«Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z. B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Der Gemeinderat hat die Initiative an der Gemeinderatssitzung vom 11. Juli 2023 in Bezug auf die Rechtmässigkeit überprüft (siehe GRB Nummer 145-2023): Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass die Initiative nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Sie ist nach der erfolgten kantonalen Vorprüfung, Anhörung und Mitwirkung der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Gesetzliche Grundlagen

- Raumplanungsgesetz (RPG)
- Energiegesetz (EnG)
- Konzept Windenergie, Bundesamt für Raumentwicklung ARE
- Lärmschutzverordnung (LSV)
- Planungs- und Baugesetz (PBG)
- Kantonaler und regionaler Richtplan

- Zonenplan Hombrechtikon
- Bau- und Zonenordnung Hombrechtikon

Der Gemeinderat hat darüber zu befinden.

Erwägungen:

Über den Antrag von Initiant Stephan Gafner, dem Initiativbegehren zuzustimmen oder abzulehnen oder über einen eventuellen Gegenvorschlag zu befinden, entscheidet der Gemeinderat nach Abschluss des öffentlichen Planaufgabeverfahrens und kantonale Vorprüfung. Anschliessend wird die RGPK eingeladen, ebenfalls einen Abschied zu erstellen. Das ARE erachtet kommunale Abstandsvorschriften von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet als nicht genehmigungsfähig.

Die Inhalte der Dokumente «Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen» ERLÄUTERNDER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV» und «Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen», NEUE ZIFFER 2.8 BZO» werden von den Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Zu beachten ist, dass die Gemeinde keine kommunale Kompetenz für zonenübergreifende Abstandsvorschriften und Abstandsvorschriften ausserhalb der Bauzonen hat und keine vorgezogene Interessenabwägung auf kommunaler Stufe zulässig ist.

Da der Prozess zur Festlegung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im kantonalen Richtplan aktuell noch läuft, bestehen in den übergeordneten Richtplänen heute noch keine Einträge diesbezüglich. Wenn später ein Energieversorgungsunternehmen in einem dieser Eignungsgebiete eine Windenergieanlage bauen will, wird ein Planungs- und Bewilligungsverfahren nötig werden. Im Rahmen dieses Planungs- und Bewilligungsverfahrens ist es möglich, die entsprechenden Rechtsmittel zu ergreifen.

Die vorliegende Teilrevision hat keine Veränderungen des Zonenplans zur Folge. Die Zonenbezeichnungen bleiben unverändert.

Gestützt auf diese Einzelinitiative soll das Kapitel «2. Allgemeine Bestimmungen» um eine neue Ziffer 2.8 «Mindestabstand von industriellen Windenergieanlagen» ergänzt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen» und «Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen» Erläuternder Bericht bemäss Art. 47 RPV werden zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung verabschiedet. Die öffentliche Auflage erfolgt gestützt auf § 7 PBG während 60 Tagen.
2. Die Nachbargemeinden und die Zürcher- Planungsgruppe Pfannenstil (ZPP) werden zur Anhörung eingeladen.
3. Die Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen» wird dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) parallel zur öffentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht.
4. Aufgrund der Mitwirkungsergebnisse wird die Vorlage überprüft und wo nötig bereinigt und nach Art. 47 RPV mit den Einwendungen ergänzt.
5. Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat wird die Revisionsvorlage den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zur Festsetzung vorgelegt.

6. Nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung ist die Teilrevision der Nutzungsplanung durch die Baudirektion Kanton Zürich zu genehmigen. Der Genehmigungsentscheid wird publiziert, anschliessend läuft eine 30-tägige Rekursfrist.
7. Die Dokumente «Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Windenergieanlagen» ERLÄUTERN- DER BERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV» und «Teilrevision BZO «Abstandsvorschrift für Wind- energieanlagen», NEUE ZIFFER 2.8 BZO» sind Protokollbestandteile.
8. Mit der Umsetzung dieses Beschlusses wird Marcus Hsu, Abteilungsleiter Hochbau und Liegen- schaften, beauftragt.
9. Protokollauszug an:
 - Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon
 - Suter, von Känel, Wild, Planer und Architekten AG, Förrlibuckstr. 30, 8050 Zürich
 - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau und Liegenschaften (Pixas)
 - Marcus Hsu, AL Hochbau und Liegenschaften (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber